

§ 11.

Ratheter, Mutterrohr und die zum Reinigen der Gebärenden erforderlichen leinenen Tücher haben während der Einbindung stets in 2% Karbolslösung oder 2% Lysofollösung zu liegen.

§ 12.

Zur Einsetzung der Instrumente und Finger darf nur 2% Karbolsäure benutzt werden, welche die Hebamme aus der Apotheke zu beziehen und stets vorrätig mit sich zu führen hat (§ 7).

§ 13.

Zum Abwaschen der Wöchnerin (§ 5) darf sich die Hebamme keinesfalls eines Schwammes bedienen.

§ 14.

Der Hebamme ist unterzogen, die von der Wöchnerin oder dem Kinde beschmutzten Wäschestücke, wie Unterlagen, Stoppfächer, Hemden und dergleichen zu waschen oder sonst zu reinigen.

§ 15.

Die Hebamme hat dem Bezirksarzte von jedem Falle schwerer fieberhafter Erkrankung einer ihrer Wöchnerinnen, sowie von jedem Falle, den der hinzugezogene Arzt für Kindbettfieber erklärt hat, wenn möglich persönlich, sonst schriftlich, Anzeige zu machen.

§ 16.

Jedes Ableben einer Wöchnerin hat die Hebamme, sobald sie davon Kenntniß erlangt, wenn möglich persönlich, sonst schriftlich, unter Angabe der Todesursache, dem Bezirksarzte anzuzeigen.

§ 17.

Erkrankt eine von der Hebamme entbundene Wöchnerin am Kindbettfieber, so darf die Hebamme die Erkrankte auch ferner besuchen, hat sich aber jeder inneren Untersuchung derselben zu enthalten, auch darf sie keine andere Wöchnerin während dieser Zeit besuchen.

Ebenso wenig darf sich eine andere Hebamme der weiteren Advorantung der am Kindbettfieber erkrankten Wöchnerin unterziehen.

Die Hebamme darf vom Tage ihres letzten Besuches bei der von ihr entbundenen, am Kindbettfieber erkrankten Wöchnerin an gerechnet, mindestens fünf Tage lang, nach dem Ermessen des Bezirksarztes auch noch länger, keine Einbindung übernehmen.

Während dieser Zeit hat sie sich durch gründliches Waschen ihres ganzen Körpers und der Leibwäsche, durch gründliche Reinigung ihrer Kleidung und täglich zweimalige Waschung ihrer Vorderarme, Hände und Füße erst in warmem Wasser und unmittelbar darauf in 5% Karbol- oder 2% Lysofollösung und unter jedwemaligen Gebrauche der Nagelbürste auf das Sorgfältigste zu reinigen.

Dergleichen hat sie die bei der erkrankten Wöchnerin gebrauchten Instrumente, namentlich Glasmutterrohr und Ratheter, zur gründlichen Reinigung $\frac{1}{2}$ Stunde lang in 5% Karbol- oder 2% Lysofollösung anzufügen, den Punnmischlauch der Spülkanne aber $\frac{1}{2}$ Stunde lang in kalte 5% Karbol- oder 2% Lysofollösung zu legen.